



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Oberaudorf
(Wasserabgabesatzung – WAS -) vom 03. Juni 2011**

vom 29.11.2017

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende Änderungssatzung:

§ 1 redaktionelle Änderungen

- 1) § 1 Abs. 1 der WAS wird durch „.“ ergänzt.
- 2) In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Erwirkungen“ durch das Wort „Einwirkungen“ ersetzt.
- 3) In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Nachzeit“ durch das Wort „Nachtzeit“ ersetzt.
- 4) In § 16 Abs. 1 wird das Wort „eingereicht“ durch das Wort „eingerichtet“ ersetzt.

§ 2 inhaltliche Änderungen

- 1) § 3 wird wie folgt ergänzt:
 „Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)
 sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.“
- 2) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.“

3) Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken, bzw. an sonstige Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.“

4) Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

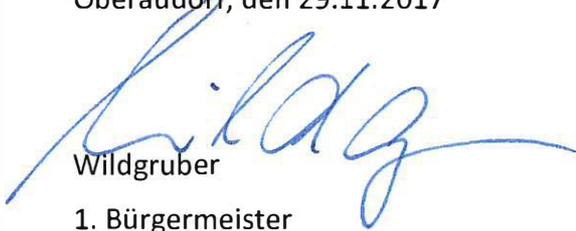
„In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auch verlangen, dass der Grundstücksanschluss vom Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt wird.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

GEMEINDE OBERAUDORF

Oberaudorf, den 29.11.2017


Wildgruber
1. Bürgermeister

